

Überschreitung der Fristen heraus und wird keine Befreiung von der Fristver säumnis im Falle des § 30 Abs. 3 SchKO gewährt, so kann die SchK (unter Mitwirkung von mindestens 4 Mitgliedern) in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 3 SchKO den Antrag auf Durchführung einer Beratung — wenn er nicht zurückgenommen wird — durch Beschluß zurückweisen, da gemäß § 30 Abs. 2 oder Abs. 3 SchKO eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

Ergibt sich die Überschreitung der Frist erst in der Beratung und wird der Antrag nicht zurückgenommen, so ist ebenfalls durch Beschluß festzustellen, daß eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

2.2.3.

Stellt die SchK bei der Vorbereitung der Beratung fest, daß sie für die Beratung eines bei ihr gestellten Antrags wegen einer Verfehlung gemäß § 9 Abs. 2 GGG unzuständig ist, soll sie auf die Rücknahme des Antrags hinwirken; anderenfalls muß sie eine Beratung wegen Unzuständigkeit durch Beschluß ablehnen. Die SchK einer Genossenschaft kann nicht wegen einer Verfehlung gegen einen Bürger beraten, der nicht ihr Mitglied ist oder nicht in der Genossenschaft arbeitet.

Unstatthaft ist eine Ablehnung mit der Begründung, der Antragsteller solle sich zweckmäßigerweise an die KK der Arbeitsstelle wenden, obwohl der Beschuldigte im Bereich der SchK wohnt.

2.2.4. ■

Gegen ablehnende Beschlüsse nach den Ziff. 2.2.2. und 2.2.3. sowie nach § 31 Abs. 3 SchKO ist in entsprechender Anwendung des § 54 SchKO der Einspruch zulässig.

2.2.5.

Anträge auf Beratung, die Leiter sozialistischer Einzelhandelsbetriebe bzw. Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter wegen Eigentumsverfehlungen stellen, die von Kunden zum Nachteil sozialistischer Einzelhandelsbetriebe begangen wurden, dürfen von der SchK nicht entgegengenommen werden.“ Zur Neuregelung der Verfolgung von Verfehlungen im sozialistischen Einzelhandel vgl. § 2 Abs. 4, §§ 5 und 6 dieser Heg.-Nr.

„2.3.

Zur Aufklärung des Sachverhalts

2.3.1.

Eine tatbezogene Aufklärung des Sachverhalts einschließlich der unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lösung des Konflikts und insbesondere bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch Grundlage für eine dauerhafte Aussöhnung der Parteien.

In Fällen, in denen die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird, ist durch den Inhalt der Übergabeentscheidung bereits eine gute Grundlage für die allseitige Aufklärung des Sachverhalts geschaffen. Die meisten Verfehlungssachen unterscheiden sich jedoch von den übergebenen Vergehen verfahrensmäßig vor allem dadurch, daß die SchK auf Grund eines Antrags eines geschädigten Bürgers, eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Geschädigten tätig wird, ohne daß polizeiliche Prüfungs- und Ermittlungshandlungen bzw. eine polizeiliche Untersuchung der Verfehlung nach § 100 StPO vorausgegangen sind. Die SchK muß daher unter Ausnutzung ihrer Möglichkeiten gemäß §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Abs. 2, 14 und 32 Abs. 1 SchKO den Sachverhalt erforschen und insbesondere in den Fällen, in denen der beschuldigte Bürger die Verfehlung nicht zugibt oder sich die Aussagen der Parteien widersprechen, durch Einbeziehung weiterer Bürger, die über den Hergang und die Ursachen der Verfehlung aussagen können, sich Klarheit über den Sachverhalt und die Zusammenhänge des Konflikts verschaffen.

2.3.2.

Gelangt die SchK nach Sachaufklärung zu der Überzeugung, daß der beschuldigte Bürger die Verfehlung begangen hat, und ist eine Aussöhnung der Parteien nicht möglich, so hat sie eine Entscheidung nach §§ 35 Abs. 1 und 26 SchKO zu treffen.

Hat die SchKO die Überzeugung gewonnen, daß die behauptete Verfehlung vom beschuldigten Bürger nicht begangen wurde oder stellt die festgestellte Handlung keine Verfehlung dar (z. B. weil es sich bei einer angeblich beleidigenden oder verleumderischen Handlung um Wahrnehmung berech-